

Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

bmk.gv.at

Amt der Stadt Dornbirn	
Eing.	10. MAI 2024
Zl./Blg.

BMK - IV/E6 (Oberste Seilbahnbehörde)
e6@bmk.gv.at

Mag. Marianne Schnötzinger-Fritz
Sachbearbeiter:in

MARIANNE.SCHNOETZINGER-
FRITZ@BMK.GV.AT
+43 1 71162 652301
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.341.620

Wien, 7. Mai 2024

Karrensesselbahn; Zu- und Umbau Talstation, Baue- nehmigung

Kundmachung

Die Dornbirner Seilbahn AG mit dem Sitz in Dornbirn hat beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie um Erteilung der Baue-
nehmigung für den Zu- und Umbau der Talstation der Karrensesselbahn angesucht.

Hierüber ordnet das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Inno-
vation und Technologie gemäß §§ 36 ff Seilbahngesetz 2003 im Zusammenhalt mit §§ 40 ff Allge-
meines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 für

Donnerstag, den 23. Mai 2024

eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung an. Der Zusammentritt der Verhandlungs-
teilnehmer erfolgt um 14:00 Uhr bei der Talstation der Karrensesselbahn in 6850 Dornbirn, Güt-
lestraße 6.

Alle Parteien und Beteiligten werden hiermit eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beab-
sichtigen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten
und zur Abgabe endgültiger Erklärungen schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.
Die Erklärungen von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern. Der zur Ver-
handlung stehende Bauentwurf liegt beim Gemeindeamt Dornbirn bis zum Termin der Ver-
handlung zur Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass gemäß § 42 AVG Einwendungen, die nicht spätestens
am Tag vor Beginn der Verhandlung beim va. Gemeindeamt oder während der Verhandlung
vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden. Die betreffenden Beteiligten werden in

diesem Fall als dem Bauvorhaben bzw. den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, den Sachverständigengutachten und dem sonstigen Vorbringen zustimmend angesehen.

Gegenstand dieser mündlichen Verhandlung ist ausschließlich der vorgesehene hochbautechnische Um- und Zubau der Talstation, nicht jedoch der in weiterer Folge geplante - und auch bereits im Bauentwurf berücksichtigte - Umbau der seilbahnspezifischen elektrotechnischen Ausrüstung sowie die Erneuerung einzelner seilbahntechnischer Komponenten der Karrenseilbahn.

Diese Kundmachung ergeht an:

1. Bürgermeister der Stadtgemeinde Dornbirn

Rathausplatz 2

6850 Dornbirn

3-fach, zur ortsüblichen Verlautbarung der Kundmachung und Auflage des beiliegenden Bauentwurfes (Gleichstück C) zur allgemeinen Einsicht bis 22. Mai 2024. Die beifolgenden Kundmachungsgleichstücke dienen zur Verständigung etwaiger anderer, hier nicht bekannter oder nicht unmittelbar verständiger Anrainer und sonstiger Beteiligter. Die erfolgte Verständigung ist von den Beteiligten unter Beisetzung des Verständigungsdatums auf der Rückseite der Kundmachungsgleichstücke zu bestätigen.

Es ergeht die Einladung, einen do. Vertreter zur Verhandlung zu entsenden. Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung und die Gleichstücke, mit denen allenfalls weitere Anrainer und sonstige Beteiligte verständigt werden sowie der Bauentwurf mit dem Vermerk "Zur öffentlichen Einsichtnahme von bis aufgelegt", sind am Verhandlungstag der Verhandlungsleiterin zu übergeben. Allfällige Verlautbarungs- oder Zustellungsmängel, die die Nichtigkeit des Verfahrens zur Folge haben könnten, wollen rechtzeitig anher bekannt gegeben werden;

2. Landeshauptmann von Vorarlberg

Abteilung Verkehrsrecht

Landhaus

Römerstraße 15

6901 Bregenz

verkehrsrecht@vorarlberg.at

mit dem Ersuchen, zur Verhandlung je einen hochbautechnischen, geologischen und wasserbautechnischen Sachverständigen sowie einen Sachverständigen für Haustechnik (Heizungs- und Lüftungstechnik) zur Verfügung zu stellen und allfällige weitere vom Bau und Betrieb der projektierten Seilbahn berührte da. Abteilungen (wie etwa Wasser- und Energierecht, Alp- und Weidewirtschaft, Verkehrstechnik) von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung mit der Einladung zur Teilnahme nach eigenem Ermessen zu benachrichtigen; das Bauentwurfsgleichstück B liegt zur Einsichtnahme durch die da. Sachverständigen gegen Rückschluss bei der Verhandlung bei;

3. Brandverhütungsstelle Vorarlberg

Römerstraße 12

6900 Bregenz

vorarlberg@brandverhuetzung.at

mit dem Ersuchen, zur Verhandlung einen do. Vertreter als Sachverständigen zur Abgabe eines brandschutztechnischen Gutachtens zu entsenden;

4. Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
Sektion II – Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Gruppe C – Verkehrs-Arbeitsinspektorat
Stubenring 1
1010 Wien
ii12@bmaw.gv.at
mit dem Ersuchen, zur Verhandlung einen do. Vertreter zu entsenden;
5. Forsttechnischer Dienst für Wildbach-
und Lawinenverbauung, Sektion Vorarlberg
Rheinstraße 32/5
6900 Bregenz
sektion.vorarlberg@die-wildbach.at
mit dem Ersuchen, zur Verhandlung einen Sachverständigen zur Abgabe eines Gutachtens
beizustellen;
6. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn
Kludiasstraße 3
6850 Dornbirn
bhdornbirn@vorarlberg.at
auch mit dem Ersuchen, zur Verhandlung einen sanitätspolizeilichen Sachverständigen zur
Abgabe eines Gutachtens beizustellen;
7. Stadtgemeinde Dornbirn
Rathausplatz 2
6850 Dornbirn;
8. Österreichischer Alpenverein
Sektion Vorarlberg Bezirk Dornbirn
Kreuzgasse 8
6850 Dornbirn;
9. Republik Österreich – öffentliches Wassergut
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Wasserwirtschaft
Josef Huter-Straße 35
6901 Bregenz;
10. Vorarlberger Energienetze GmbH
Weidachstraße 10
6900 Bregenz;
11. Illwerke VKW AG
Weidachstraße 6
6900 Bregenz;

12. Dornbirner Seilbahn AG


Güttelestraße 6

6850 Dornbirn

mit dem Ersuchen, zur Verhandlung zwei Schreibkräfte beizustellen und die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten. Bei der Verhandlung mögen neben den vertretungsbefugten Organen der Gesellschaft die Ersteller des Sicherheitsberichtes und der Gutachten gemäß § 33 Seilbahngesetz 2003 anwesend sein.

Für die Bundesministerin:

Mag. Jörg Schröttner

 <p>REPUBLIC ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR KLIMA, UMWELT, ENERGIE, MOBILITÄT, INNOVATION UND TECHNOLOGIE AMTSSIGNATUR</p>	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Datum	2024-05-08T09:15:51+02:00
	Seriennummer	1871969199
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/